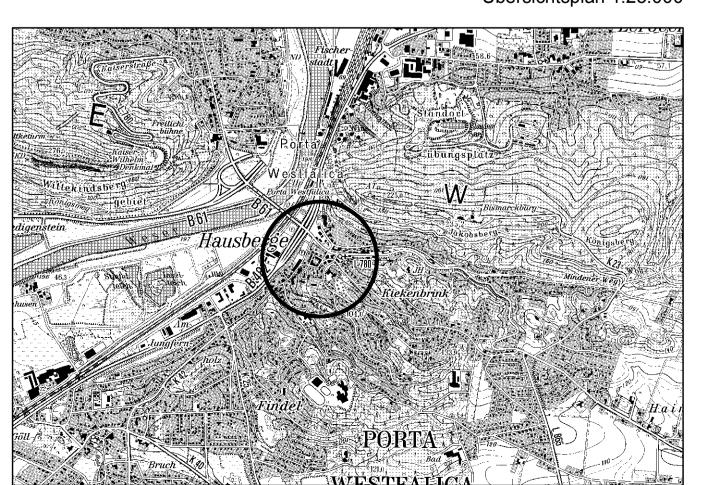
	de a
	, den
De We Au De	ufstellungsbeschluss er Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta eestfalica hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 die ufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. er Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am .03.2011 ortsüblich bekanntgemacht.
Po	orta Westfalica, den
De	er Bürgermeister
Or ort du	ffentliche Auslegung t und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.03.2011 süblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die Begrün- ng haben vom 11.04. bis 20.05.2011 gemäß § 3 Abs.2 BauGB entlich ausgelegen.
Po	orta Westfalica, den
De	er Bürgermeister
De	atzungsbeschluss er Rat der Stadt Porta Westfalica hat den Bebauungsplan nach Prü- ng der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) nebst Begründung beschlossen.
Po	orta Westfalica, den
De	er Bürgermeister
De be	krafttreten er Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am ortsüblich kanntgemacht worden. er 13. Änderung desBebauungsplanes Nr. 1 ist damit am rechtsverbindlich geworden. erta Westfalica, den
De	er Bürgermeister
nr die	erletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist e Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustan- kommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Po	orta Westfalica, den
Dε	er Bürgermeister
nr	ängel der Abwägung nerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungspla- s sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
е	
	orta Westfalica, den

Hinweise:

- 1. Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. (Tel: 05231 / 71-0)
- 2. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie -Amt für Bodendenkmalpflege-, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521 / 5200250; Fax: 0521 / 5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 3. Es gilt die Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Stadtbildes im Ortskern des Stadtteiles Hausberge vom 10.10.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.06.2011.

Übersichtsplan 1:25.000



Textliche Festsetzungen

1. Mischgebiet

- Innerhalb des Mischgebietes sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige (das Wohnen nicht wesentlich störende) Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

(§ 1 (5) i.V.m. § 6 (2) BauNVO)

Folgende sonst allgemein zulässigen Nutzungen sind im Mischgebiet nicht

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 in den Teilen des Gebietes die überwiegend gewerblich geprägt sind.
- (§ 1 (5) i.V.m. § 6 (2) BauNVO)

Folgende sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Mischgebiet nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 in den Teilen des Gebietes die nicht überwiegend gewerblich geprägt sind.
- (§ 1 (6) i.V.m. § 6 (3) BauNVO)

2. Überbaubare Grundstücksflächen

Im Mischgebiet darf die festgesetzte GRZ für Stellplätze und deren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,95 überschritten werden. (§ 19 (4) BauNVO)

3. Höhen baulicher Anlagen

Die Gebäudehöhe darf die in Metern über Normalnull (NN) festgesetzte zulässige Gebäudehöhe (OK) nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

- Oberer Abschluss des Daches (First) bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern.
- Oberer Abschluss der Außenwände (OK der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

Ausnahme: Heizungs- und Lüftungsanlagen, Überfahrten für Aufzüge oder sonstige technische Anlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1m überschreiten.

(§ 16 (6) i.V.m. § 18 (1) BauNVO)

4. Zu erhaltende Bäume

Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Die festgesetzten Bäume dürfen nicht beseitigt, über das normale Maß gärtnerischer Pflege beschnitten oder durch Einschränkung ihrer Lebensbedingungen geschädigt

Ausnahmen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Porta Westfalica gem. § 31 (1) BauGB zulassen. In diesem Fall sind angemessene Ersatzpflanzungen zu leisten. Festsetzungen nach dem Naturschutzrecht bleiben unberührt.

(§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Acer platanoides "Globosum" Tilia platyphyllos

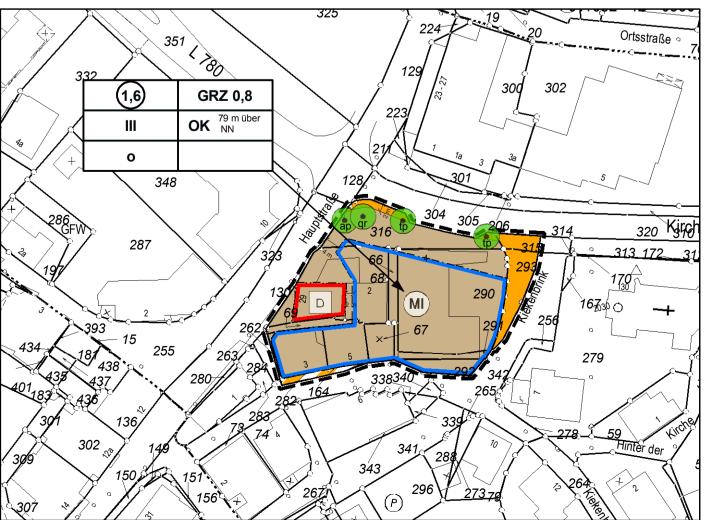
Kugelahorn Stieleiche Sommerlinde

. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass diese Planausfertigung mit dem Satzungsplan (1. Ausfertigung) übereinstimmt.

Der Bürgermeister

Gemarkung Hausberge, Flur 16



Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)



1.2.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO)

2.1 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

GRZ 0,8 2.5 Grundflächenzahl, als Höchstmaß 2.1 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

3.4 Baulinie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5 Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, §§ 22 und 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)



6.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur **Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)



13.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

14. Regelungen für den Denkmalschutz



13.2 Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kreis Minden-Lübbecke **STADT**

PORTA WESTFALICA

13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

"Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge"

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica diese 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Porta Westfalica, den Der Bürgermeister

